



Turnverein 1909 Weidenhausen e. V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, Gebühren und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres angepasst, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags-klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder von 0-17 Jahren	39,00 €
02	Erwachsene (passiv) ab 18 Jahren	39,00 €
03	Erwachsene (aktiv) ab 18 – 64 Jahren	49,00 €
04	Senioren ab 65 Jahren	39,00 €
05	Familienbeitrag ab drei Personen	99,00 €
06	Ehrenmitglieder	Ohne Betrag

Zusatz-beitrag	Spartenabhängiger Zusatzbeitrag	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
a)	Bogenschützen Scheibengeld	20,00 €

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft der Beitragsklasse 01 kann nur mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erfolgen. Erreicht das Kind das 18. Lebensjahr wird es automatisch in die Beitragsklasse 03 gestuft. Die Einteilung aktiv und passiv wird von den Abteilungsleitern eingeteilt und jährlich überprüft. Aktiv ist der, der einmal im Jahr oder regelmäßig an einem Training teilnimmt.
- (4) Für die Beitragsklassen 03 und 05 gibt es die Möglichkeit 10,00 € pro Jahr erstattet zu bekommen. Jedes aktive Mitglied bekommt pro Jahr eine Bonuskarte. Die Gültigkeit der Bonuskarte beträgt 2 Jahre. Es wird erst eine neue Karte ausgestellt, wenn die Karte verfallen ist oder eine eingereicht wurde. Man kann auf dieser Bonuskarte Sterne für Tätigkeiten innerhalb des Vereinsgeschehens sammeln.

Der Erhalt von Sternen ist wie folgt möglich:

- a) Essen vorbereiten für Veranstaltungen/Turniere: **1 Stern**
- b) Dienst bei Veranstaltungen/Turnieren des TV leisten pro Stunde: **2 Sterne**
- c) Arbeitseinsätze aktiv mithelfen pro Stunde: **2 Sterne**

Turnverein 1909 Weidenhausen e. V.

Beitragsordnung



Sind 10 Sterne gesammelt, reicht man diese mit dem Rückerstattungsformular beim Turnverein ein und bekommt 10,00 € auf sein angegebenes Bankkonto überwiesen.

- (5) Der Familienbeitrag (Beitragsklasse 05) gilt ab drei Personen und ist von der Anzahl her nach oben hin offen. Familie bezeichnet die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft von Eltern und Kindern¹. Es muss mindestens ein Kind im Alter von 0-17 Jahren im Familienbeitrag enthalten sein. Wenn die Kinder das 18. Lebensjahr erreichen, werden alle Familienmitglieder in die entsprechende Beitragsklasse gestuft.
Für die Beitragsklasse 05 gilt das gleiche Bonussystem wie unter Punkt (4) beschrieben. Es gibt allerdings pro Familie nur eine Bonuskarte. Die Sterne können von allen Familienmitgliedern gesammelt werden.
- (6) Sollte ein Mitglied der Bogensportgruppe angehören, so sind zu der jeweiligen Beitragsklasse aus 03-06 ein Spartenabhängiger Zusatzbeitrag a) von 20,00 € Scheibengeld zu zahlen. Das Scheibengeld wird ausschließlich für Investitionen der Bogensportgruppe verwendet.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
- (8) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (9) Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE71ZZZ00000301137 Turnverein 1909 Weidenhausen e.V. jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (10) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Wobei der Turnverein wie unter Punkt (9) beschrieben den Beitrag, Gebühren und Umlagen einzieht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

¹ Quelle: BVerfGE 127, 263, 287; BVerfGE 108, 82, 112; BVerfGE 115, 80, 81; Jarass/Pieroth, 13. Auflage München 2014, Art. 6 Rdn. 8.

Turnverein 1909 Weidenhausen e. V.

Beitragsordnung



- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (12) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes. Ansonsten ist der volle Beitragssatz zu zahlen.

§ 6 Vereinsaustritt

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 9 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.;
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, die Verbandsrichtlinien oder Ziele des Vereins;
 - c) Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - d) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - e) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Diese Beitragsordnung wird erstmals ab 01.01.2020 in Kraft treten.

Weidenhausen, 16.03.2019

Regina Walter
1. Vorsitzende

Martin Weber
2. Vorsitzender